

Borwürfe gereichen, für künftige Fälle nachtheilige Folgen haben und später vielleicht selbst der Regierung bedauerlich sein würde.

Herr Staatsminister Mostik und Jänckendorf erinnerte dann an den Gang, den die vorliegende Angelegenheit in den Kammern genommen habe, und bemerkte, daß die Regierung nur zwei Wege vor sich gesehen habe, einmal den, die Vereinbarung der Kammern abzuwarten, der jedoch bei der dormaligen Sachlage ein viel zu weit aussehender gewesen sein würde, oder den, so zu verfahren, wie sie gethan habe. Uebrigens machte derselbe darauf aufmerksam, daß diese Reden mit dem Zweikammersysteme um so weniger vereinbar wären, da man die Stellung des Präsidenten der ersten Kammer als rein persönliche nicht ansehen könne, und daß, wenn man selbige auch nicht für einen Uebelstand erklären wolle, man doch unmöglich sagen könne, daß sie etwas Zweckmäßiges sei.

Zur Vertheidigung des Minoritätsgutachtens erhob sich nun Herr Vicepräsident v. Carlowitz und ging von der Ansicht aus, die fraglichen Segenreden müßten von der Kammer werth gehalten werden, erstens weil sie in Ermangelung einer Adresse die einzige Gelegenheit darböten, um den Gefühlen der Liebe und Verehrung gegen den König Worte zu geben, und zweitens, weil eine Auszeichnung für die erste Kammer darin liege.

Dem ersten dieser Gründe habe man entgegengesetzt, man könne ja jene Gefühle durch ein Lebehoch ausdrücken; dies möge man thun, warum aber jenes deshalb unterlassen? warum wolle man nicht Beides mit einander verbinden?

Man habe, bemerkte der Herr Sprecher weiter, diese Reden als ein bloßes Ceremoniel bezeichnet, dessen Abschaffung der Regierung freistehet; nun enthalte zwar die Landtagsordnung einen Satz, wonach die Bestimmung des Ceremoniels bei Eröffnung und Schluß der Landtage lediglich Sache des Königs sei, allein in diese Kategorie scheine ihm dieser Gegenstand nicht zu gehören, sonst würde man nicht die Erklärung der Stände darüber verlangt haben, sie sei vielmehr nur Form, in constitutionellen Staaten seien aber auch Formen wichtig, wie ein Abgeordneter der zweiten Kammer vor einiger Zeit richtig bemerkt habe. Hätte die Regierung bei Einführung dieser Form eine Auszeichnung der ersten Kammer nicht beabsichtigt, so würde sich wohl ein anderes Auskunftsmittel gefunden haben, z. B. wechselndes Sprechen beider Kammerpräsidenten. Auch in andern Staaten, wenigstens im Königr. Württemberg, sei die Antwort auf die Thronrede im Namen der Stände ein Vorrecht des Präsidenten der ersten Kammer.

Es würde indeß dieser Gegenstand bei der definitiven Berathung der Landtagsordnung in Erwägung zu ziehen sein, und er glaube wohl, daß die Kammer bei dieser Gelegenheit das fragliche Recht aufgeben werde; jetzt aber dies zu thun, sei nicht rathsam, weil es jetzt auf einseitigen Antrag der zweiten Kammer geschehen solle, und man in dieser Annuthung einen Mangel der-

jenigen Rücksichtnahme erblicken müsse, auf welche die Kammer Anspruch zu machen berechtigt sei. Er machte ferner darauf aufmerksam, daß die Ehre einer politischen Corporation und ihres Präsidii zusammenfalle, und daß die Wirksamkeit einer solchen Corporation von ihrer Selbstachtung abhängt.

Frage man sich, was wohl die jenseitige Kammer mit dem beantragten Wegfall der bezüglichen Paragraphen der Landtagsordnung beabsichtige, so werde man an das Verfahren der zweiten Kammern mancher andern Staaten erinnert, deren fortwährendes Bestreben dahin gehe, das Ansehen der ersten Kammer zu untergraben. So wenig er nun glaube, daß unsere zweite Kammer eine solche Absicht habe, so könne es doch möglicherweise künftig auch hier zu dergleichen Bestrebungen kommen, und für diesen Fall würde es gut sein, daß die diesseitige Kammer diese Gelegenheit ergreife, um schon jetzt an den Tag zu legen, daß sie solchen Absichten mit Energie entgegentreten und sich die erworbene Achtung zu erhalten wissen werde. Man möge doch bedenken, daß ohne eine thatkräftige, auf ihre Rechte eifersüchtige erste Kammer sich eine Constitution nicht aufrecht erhalten lasse; es neige sich der Stern des öffentlichen Lobens zum Untergange, wenn jene dies vergesse. Zustimmung in vorliegender Sache sei aber ein Bekenntniß von Schwäche — man möge es ja vermeiden.

Herr Baron v. Friesen, als das andere Mitglied der Deputationsminorität, erklärte hierauf seine Zustimmung zu den Aeußerungen des Herrn Vicepräsidenten und ging dann auf die im Laufe der Discussion geltend gemachten Gegengründe ein. In Bezug auf den, daß das Sprechen des Präsidenten der ersten Kammer dem Zweikammersystem nicht angemessen sei, bemerkte derselbe, daß, wenn die Stände vor dem Throne erschienen, dies nicht als Kammern, sondern als Stände geschehe, in deren aller Namen der Präsident der ersten Kammer spreche, wie in §. 151 der Landtagsordnung ausdrücklich gesagt sei, und wie auch schon aus den Umständen hervorgehe, daß diese Rede die Antwort auf die an alle Stände gerichtete Thronrede sein sollte. Er wies hierbei darauf hin, wie oft es geschehe, daß Reden im Namen von Corporationen gehalten würden, ohne daß deren Inhalt mit selbigen berathen worden sei, und wie eine solche im Namen der Stände gehaltene Rede mit einer Adresse gar Nichts gemein habe. Man habe gesagt, fuhr derselbe fort, die Sache sei nicht von Wichtigkeit; da müsse man nun fragen, warum denn die jenseitige Kammer eine Wichtigkeit darauf lege?

Besser würde es gewesen sein, meinte derselbe schließlich, wenn die hohe Staatsregierung es den Kammern überlassen hätte, sich über diese Sache zu vereinbaren, als selbst einen Beschluß zu fassen, der für die erste Kammer etwas Verlegendes habe und dem guten Einverständnisse mit der zweiten Kammer Eintrag thun könne.

Herr Domherr D. Günther gab hierauf zu, daß es Pflicht des Mitgliedes einer Corporation sei, auf die Ehrenrechte der Lehtern zu halten, glaubte aber, daß hier von einer Verletzung solcher